

Darlehensnehmer werden unter Druck gesetzt:

Verkaufte Kredite

In jüngerer Zeit häufen sich die Berichte über den Verkauf von Firmen- aber auch Privatkrediten durch deutsche Banken an ausländische Investoren. Nach Rechtsanwältin Röhild von der Kanzlei Hänssler & Häcker-Hillmann, die auf dem Gebiet des Kapitalanlagerechts bereits seit zehn Jahren tätig ist, beläuft sich die Größenordnung so genannter „Not leidender Kredite“ auf ein Volumen von 250 Milliarden Euro. Jüngstes Beispiel hierfür zeigt der Verkauf von Darlehen von mehr als 1100 Kunden einer deutschen Großbank mit einem Nennwert von rund 960 Mio. Euro an eine amerikanische Investmentbank. Doch was sind die Motive der Banken zu einem solchen Vorgehen? „Ziel der Banken ist es unerwünschte, weil wenig ertragsreiche Kreditkunden loszuwerden und ihre Bilanzen zu bereinigen“, so Röhild. „Problematisch ist hierbei, dass die Kredite übernehmenden Konzerne in der Regel nicht auf eine individuelle Betreuung der Darlehensnehmer eingestellt sind und die Kreditnehmer somit nicht mehr auf eine Kooperation vertrauen können“, erklärt Röhild. Waren Kündigungen und anschließende Verwertungen bislang letztes Mittel der Bank, so sollen nun Kreditschulder durch sofortige Kontopfändungen und

Vollstreckungen unter Druck gesetzt werden.

Zu prüfen bleibt, ob durch den Verkauf der Kredite Verstöße gegen das Datenschutzgesetz und wegen unzulässiger Weitergabe personenbezogener Daten des Darlehenskunden gegen das Bankgeheimnis bestehen. Laut Röhild sei hierbei zu differenzieren, ob der Darlehensnehmer schon vor Verkauf seiner Darlehensschuld Vertragsbrüchig geworden ist. „Immer häufiger stellen wir fest, dass auch regelmäßig bediente Kredite in den Paketen an die ausländischen Investoren verkauft werden.“ Zwar ist bei den Notleidenden Krediten die Bank grundsätzlich zur Veräußerung berechtigt, allerdings bietet sich auch dann die Möglichkeit mit dem Investor einen Vergleich zu erzielen, bei dem er auf einen möglichst großen Teil des Darlehens verzichtet. Soweit der Darlehensnehmer seinen Vertrag stets vollumfänglich bedient hat, muss untersucht werden, ob die nicht leistungsgestörten Darlehensverträge überhaupt ohne Zustimmung des Vertragspartners veräußert werden dürfen. Darüber hinaus ergeben sich viele rechtliche Anhaltspunkte, so dass den Betroffenen eine Überprüfung der Rechtslage in jedem Fall anzuraten ist.

Quelle: Rechtsanwältin Röhild